

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5468, 12/7333 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleibG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 10 wird § 2 wie folgt gefaßt:

„§ 2

Schutz vor sexueller Belästigung

(1) Sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz sind verboten. Sie sind eine Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten bzw. ein Dienstvergehen und werden als solche geahndet.

(2) Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Dienstvorgesetzte sind verpflichtet, die bei ihnen Beschäftigten vor der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Würde durch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen und vorbeugend tätig zu werden.

(3) Sexuelle Belästigung ist jedes unerwünschte verbale und nichtverbale Verhalten, das auf die Sexualität von Beschäftigten zielt. Dazu zählen z. B. unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie sexuell abfällige und abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von den Betroffenen als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.“

Bonn, den 20. April 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Definition der sexuellen Belästigung durch die Bundesregierung geht am Kern der Sache vorbei. Sexuelle Belästigung ist kein sexuell bestimmtes Täterverhalten, sondern ein Ausdruck von (meist männlicher) Gewalt am Arbeitsplatz.

Jede sexuell gefärbte Handlung, die die Persönlichkeitsrechte und die Würde eines Menschen einschränkt, erfüllt den Tatbestand der sexuellen Belästigung, unabhängig vom Vorsatz des Täters.

Die von der Bundesregierung geforderte erkennbare Ablehnung durch das Opfer als Tatbestandsmerkmal unterstellt, daß Frauen per se sexuelle Gewalt eigentlich wollen, und muß deshalb ersatzlos gestrichen werden.